

## B e g r ü n d u n g

zum "Änderungsplan III zum Bebauungsplan - In der Froschau -"  
der Ortsgemeinde Meckenheim

---

### 1. Erfordernis der Planaufstellung und Einfügung in die Bauleitplanung

Aufgrund mehrerer Anfragen bzw. vorliegender Bauanträge und im Hinblick auf die städtebauliche Gestaltung wurde eine Notwendigkeit zur Änderung der Dachgestaltung von Nebengebäuden i.S.v. § 14 BauNVO sowie Garagen und überdachten Stellplätzen gesehen.

Diese Änderung soll insbesondere auch der Gleichbehandlung zu anderen Bebauungsplänen im Bereich der Ortsgemeinde Meckenheim dienen.

Dies trifft auch für die Änderung der Festsetzungen für die Errichtung von Einfriedungen entlang der Straßen und öffentlichen Gehwege zu.

Hierbei wurde die Gestaltung der Einfriedungen in der näheren Umgebung des Baugebietes und bereits bestehende Einfriedungen innerhalb des Bebauungsplanes berücksichtigt.

### 2. Bestehende Rechtsverhältnisse und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes sahen einheitliche Einfriedungen entlang der Straßen und öffentlichen Gehwege vor.

Bei der Dachgestaltung von Nebengebäuden i.S.v. § 14 BauNVO sowie Garagen und überdachten Stellplätzen waren bisher nur Flachdächer bis 5° Neigung zulässig.

Die beabsichtigte Änderung soll für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Anwendung finden.

### 3. Der Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Durch die vorgesehene Änderung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird in den vorhandenen Bestand nicht eingegriffen, die Planungsmöglichkeiten auf den Grundstücken werden im vertretbaren Rahmen erweitert.

Festsetzungen ähnlicher Art sind im Ortsbereich Meckenheim auch bereits im Neubaugebiet "Langer Satz, Teil II" eingeräumt.

### 4. Erschließung und Versorgung

Die Änderung des Bebauungsplanes erfordert keine zusätzlichen **Aufwendungen der Gemeinde** im Bereich der Erschließung und Versorgung.

### 5. Bauliche und sonstige Nutzung

Die bauliche Nutzung der Grundstücke wird durch die Änderung nicht berührt, da es sich hier hauptsächlich um eine gestalterische Maßnahme handelt.


6. Grünordnung

Belange der Grünordnung des Baugebietes werden durch die Änderung nicht berührt.

Meckenheim, den 08.11.1989



Diese Begründung ist Bestandteil  
des am 09. Nov. 1989 angezeigten  
Bebauungsplanes.  
Kreisverwaltung Bad Dürkheim  
Bad Dürkheim, den 12. Feb. 1990

Im Auftrag  
  
(Eichner)  
Regierungsrat